

Das Schulgesetz des Kantons Nidwalden

Autor(en): **Hz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich**

Band (Jahr): **1 (1880)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-250177>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

röhren für Gase sind bis über das Dach hinaus fortgeführt; jeder Kübel, sowie der Kübelraum selbst haben eigene Ventilationsrohre. Jeder Abtritt hat seinen eigenen Ventilationskanal, in welchem im Nothfall mit einer Gasflamme der Luftzug beschleunigt werden kann. So ist weder in den Aborten selbst, noch in den Korridoren irgendwie Geruch wahrzunehmen und zwar Dank der kräftigen Spülung, wozu in der Minute 8 Liter Wasser verbraucht werden.

Die Kosten des ganzen Baues belaufen sich, Bauplatz, Konstruktion, Möblirung etc. inbegriffen, auf 426,000 Fr.; auf den einzelnen Schüler wäre somit ein Kapital von etwa 500 Fr. verwendet, der einzelne Sitzplatz repräsentirt etwa 30 Fr. Zins. Das Gebäude selbst, ohne Mobiliar und äussere Anlagen kostet demnach bei einem überbauten Flächenraum von 990 \square m. per Quadratmeter 384 Fr. und bei einem Kubikinhalt von 18,300 *cbm.* Fr. 20.77 per Kubikmeter.

A. K.

Das Schulgesetz des Kantons Nidwalden

vom 10. September 1879

tritt an die Stelle desjenigen vom 16. Juli 1851. Die hauptsächlichsten Fortschritte, die mit demselben in Gesetzeskraft treten, beziehen sich 1) auf die Durchführung der Bundesverfassung in Bezug auf staatliche Leitung, confessionelle Färbung der Schulen, Turnunterricht u. s. w.; 2) bessere finanzielle Staatsunterstützung; 3) Ausbau des obligatorischen Schulwesens und Erhöhung des Lehrziels; 4) Anbahnung der Gestaltung eines höhern Schulwesens; 5) Sorge für die sanitarischen Interessen der Kinder.

1) Das alte Schulgesetz war noch ganz konfessionell kirchlich geleitet. Schon die neue Verfassung von 1877 hatte sich hier in Einklang mit der Bundesverfassung gestellt. Das Schulgesetz geht nun auf dieser Bahn weiter. Es zeigt sich das am Besten aus der Gegenüberstellung der betreffenden Bestimmungen.

Schulzweck.

Altes Gesetz.

Beibringung der Kenntnisse und Fertigkeiten, die jedem Menschen und katholischen Christen in seinem Stand und Beruf unerlässlich sind (§ 11).

Neues Gesetz.

Gesunde geistige und körperliche Entwicklung unserer Jugend zu religiös sittlichen und bürgerlich brauchbaren Menschen (Art. 1).

Kantonsschulrath — Erziehungsrath.

7 Mitglieder; der abgetretene Landammann als Präsident, 3 verpfändete Geistliche und 3 weltliche Mitglieder (§ 2).

7 Mitglieder; 1 Mitglied des Regierungsrathes als Präsident, 6 durch den Landrath frei gewählte Mitglieder (Art. 13).

Kantonsschulinspektor.

Ein mit dem Schulfach wolvertrauter Priester der hiesigen hochw. Landesgeistlichkeit, vom Landrath gewählt (§ 4).

Keine Bestimmung über die Frage des geistlichen und weltlichen Standes (Art. 17).

Schulräthe — Ortsschulräthe.

Erster Ortsseelsorger als Präsident nebst 2—4 Mitgliedern, von der Bezirksgemeinde gewählt (§ 8).

Wahl des Ortsschulraths von 3—5 Mitgliedern und Wahl des Präsidenten aus deren Mitte durch die Ortsschulgemeinden (Art. 20).

Lehrerschaft.

Bei jeder Wahl ist, *insofern der Bewerber nicht geistlichen Standes ist*, dessen Befähigungszeugniss vorzulegen und wenn derselbe kein gültiges aufzuweisen hat, darf in die Wahl desselben nicht eingetreten werden. (§ 21).

Jedem Lehrer liegt im Besondern ob, für eine *hatholisch* und vaterländisch gesinnte sittliche Erziehung und Bildung der Jugend zu sorgen etc. (§ 22).

Der Bewerber hat vor der Wahl ein vom Erziehungsrath auf ihn ausgestelltes Fähigkeitszeugniss vorzulegen. Ein solches darf jedoch vom Erziehungsrath nur nach vorhergegangener Prüfung oder genügenden Zeugnissen über Lehrtüchtigkeit und Wissenschaftlichkeit erstellt werden (Art. 72).

Das Lehrpersonal hat im Allgemeinen die Pflicht, die Obliegenheiten seines Amtes gewissenhaft zu erfüllen, das Gedeihen der Schule nach Kräften zu fördern, sich im Unterrichte nach dem vorgeschriebenen Lehrplane zur Erreichung des Lehrzieles zu richten und dabei die obligatorischen Lehrmittel zu gebrauchen (Art. 76).

Religionsunterricht.

Lehrgegenstände für *alle* Schulen: Religionsunterricht, sowol in den Religionswahrheiten als in der Religionsgeschichte (§ 12).

Unterrichtsfächer für die Primarschulen.
1) Religionsunterricht (unter Vorbehalt von Art. 27 und 49 d. B.-V.) (Art. 34).
[Bei den Wiederholungsschulen (Art. 58) ist kein Religionsunterricht vorgesehen].

* * *

Der *Turnunterricht* ist nicht nur im Lehrplan der Primarschule des neuen Gesetzes für alle Knaben, welche das 10. Altersjahr erreicht haben, vorgesehen (Art. 34), sondern es beschäftigen sich auch Art. 60—64 ausführlich mit Organisation des obligatorischen Unterrichts für die Knaben von 10—15 Jahren in sämtlichen Schulen. — Der Unterricht in allen öffentlichen Primarschulen ist obligatorisch und unentgeltlich (Art. 7.)

2) Bisdahin wurden vom Staat zur Unterstützung des Schulwesens die Zinsen des Zentralschulfonds verwandt, die sich auf 2527 Fr. jährlich beliefen (Kinkelin, Unterrichtsstatistik I, 30). Das neue Gesetz bestimmt in Art. 5: „Der Staat unterstützt das Unterrichtswesen durch einen jährlichen Beitrag von 10,000 Fr. (mit Inbegriff der Zinsen des Kantonalschulfonds).“ Der Beitrag entspricht bei annähernd 12,000 Seelen = einem Beitrag per Kopf von ca. 83 Cts.; das entsprechende Verhältniss forderte also bei Zürich (ca. 300,000 Seelen) 250,000 Fr.; bei Bern (ca. 520,000 Seelen) ca. 450,000 Fr.

3) Der Ausbau des Volksschulwesens, der dem bisherigen Gesetz gegenüber in Folge der neuen Gesetzgebung stattfindet, lässt sich wiederum am besten durch Gegenüberstellung der beidseitigen Daten ersehen:

Altes Gesetz.

Obligatorische Schule: Primarschule.

Fächer: a) obligatorische: Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen.

b) fakultative: Sprachlehre und praktische Anleitung in Bezug auf das Geschäftsleben, z. B. Briefschreiben, Uebergabe, Quittungen, häusliche Buchhaltung, Vaterlandsgeschichte.

Schuldauer: von zurückgelegtem 7.—12. Altersjahr. Das Schulkind kann erst dann entlassen werden, wenn es vom Schulrath als hinlänglich geschult erachtet wird.

Schulzeit: Winterschule 2. November bis Ende April „wo möglich“ 4 Stunden täglich.

Der Kantonsschulrath soll darauf wirken, dass Sommerschulen in allen Gemeinden eingeführt oder doch wenigstens wöchentlich Repetitionsstunden gehalten werden.

Der Besuch von Mädchenarbeitsschulen ist freiwillig (Kinkelin I, 31).

Neues Gesetz.

Obligatorische Schulen: a. Primarschule; b. Wiederholungsschule; c) Mädchen-Arbeitschule; d. Turnunterricht für Knaben bis zum 15. Altersjahr.

a. Primarschule: Fächer:

1. Religion; 2. Deutsche Sprache: a. Anschauungsunterricht, b. Lesen und Schreiben, c. Sprachlehre; 3. Rechnen und einfache Buchführung; 4. Vaterlandskunde; 5. Gesang; 6. Turnen für Knaben.

Schuldauer: 7.—13. Altersjahr.

Schulkinder ohne genügende Primarschulbildung können vom Ortsschulrath ein weiteres halbes oder ganzes Schuljahr zum Schulbesuch angehalten werden. Kinder können aus der Primarschule nur entlassen werden, wenn sie obigen Bestimmungen Genüge geleistet oder ausnahmsweise die vorgeschriebenen 6 Schulkurse zu voller Befriedigung früher absolvirt haben.

Schulzeit: 42 Schulwochen. Täglich 4¹/₂ Stunden, eventuell für die beiden ersten Schulkurse auf 4 Stunden zu reduzieren.

Wo besondere lokale Verhältnisse es nothwendig machen, kann mit Bewilligung des Erziehungsrathes die Abhaltung von Sommerhalbtagschulen gestattet werden. An denselben ist wenigstens 2¹/₂ Stunden Vormittagsschule zu halten.

Schulkinder der 5. und 6. Klasse oder im 12. und 13. Altersjahr können für den Sommer von der Schule dispensirt werden, haben aber dafür die Schule ein ferneres Wintersemester zu besuchen.

c. Mädchenarbeitsschulen sind obligatorisch vom Beginn des 3. Primarschuljahres bis zur Schulentlassung; frühere Aufnahme bedingt die Möglichkeit früherer Entlassung. Die Unterrichtsstunden, Minimum zwei Stunden per Woche, fallen ausser die gewöhnliche Schulzeit.

An die Primarschule schliesst im neuen Gesetz die gleichfalls obligatorische Wiederholungsschule: 2 Schuljahre mit wenigstens 96 Stunden per Jahr, eventuell auch für ältere Schüler, die sich melden, zugänglich, mit folgenden Fächern: Deutsch, Rechnen, Buchhaltung, Vaterlandskunde und Naturkunde.

Die Bestimmungen betr. den Turnunterricht sind schon berührt worden.

4) Als höhere Schulanstalt kannte das alte Gesetz nur die Lateinschule der Väter Kapuziner in Stans, die es der Oberaufsicht des Kantonsschulraths „in Verbindung mit dem jeweiligen P. Guardian“ unterstellte. Seitdem war auf Anordnung des Kantonsschulrathes unter Garantie der Sparkassagesellschaft in Stans eine Fortbildungsschule (mit 2 Jahreskursen) für Knaben und eine solche für Mädchen entstanden. Das neue Gesetz (Art. 69) gewährleistet ganz einfach Sekundarschulen und höhere Privatlehranstalten, die keine staatliche Unterstützung geniessen, innerhalb der religiösen, sittlichen und staatlichen Ordnung und legt ihnen die Pflicht [der Berichterstattung auf; geniessen sie Staatsbeiträge, so stehen sie unter Aufsicht des Erziehungsrathes; und trotz den etwas künstlichen Verklausulirungen wird doch auch über die Kapuzinerschule thatsächlich dem Staat die Oberaufsicht vindiziert.

5) Schon das alte Schulgesetz hatte dem Kantonsschulinspector zugemuthet, „auf die Errichtungen der Schullokale zu achten“. Das neue Gesetz weist ihn nun eingehender an, darauf zu achten, ob Schulhäuser und Schullokale nach Anlage, Raum, Licht, Luft, Beheizung, Unterhalt und Reinhaltung den Bedürfnissen und erlassenen Vorschriften entsprechen (Art. 19 e) und enthält schon in den allgemeinen Bestimmungen einen Artikel, der auch manchen Schulen anderer Kantone von Nutzen sein dürfte: „Die Schullocalitäten sollen in gesunder Lage, in möglichster Entfernung von lärmenden Werkstätten oder störenden Versammlungsorten, namentlich von Wirthshäusern, sich befinden. *Gegen die Errichtung von solchen störenden Unternehmungen haben die Schulbehörden und der Regierungsrath einzuschreiten*, wobei dem Betreffenden jedoch der Rekurs an den h. Landrath gestattet ist.“ — Wir erinnern uns bei diesem Anlass mit Vergnügen, dass der Sinn für schulhygienische Fragen in Nidwalden nicht von heute datirt, sondern dass schon vor mehreren Jahren die Schulbehörde von Stans, der eine Neubaute bevorstand, eine Abordnung nach Zürich sandte, um die auf hiesiger Schulausstellung befindlichen Baupläne einzusehen und die Einrichtung der zürcherischen Schulhäuser zu studiren.

Auch in andern Beziehungen enthält das Gesetz von Nidwalden, wie uns scheint, liberale und practische Bestimmungen, so, wenn es das Maximum der Schülerzahl auf 60 feststellt (Art. 26) und den Lehrern die Führung eines Schultagebuchs zur Pflicht macht (Art. 77).

Unverkennbar hat besonders in formeller Beziehung, im Grossen und Ganzen aber auch materiell, das Schulgesetz von Obwalden (1875) zum Muster gedient; mit Fug und Recht, nach den guten Erfahrungen, die Obwalden in Bezug auf die Rekrutenprüfungen mit seinem Schulgesetz gemacht; doch geht Obwalden in mancher Beziehung weiter (Festsetzung eines Minimums für Lehrerbesoldungen, Fortbildungsschulen zu 120 Stunden jährlich, Wiederholungskurs vor der Rekrutenprüfung) als das Gesetz von Nidwalden.

Immerhin darf wol gesagt werden: Auch das Gesetz von Nidwalden repräsentirt einen höchst ehrenwerthen Versuch, die Schulverhältnisse des Landes

mit den Forderungen der Zeit in Einklang zu setzen, es leitet einen grossen Fortschritt gegenüber den bisherigen Zuständen ein, und es steht zu wünschen, dass auch Nidwalden nun die Erfahrung mache, dass kein Kapital an Mühe und Geld so reichliche Zinsen trage wie das auf die Erziehung der Jugend verwendete.

Hz.

Verzeichniss
der wissenschaftlichen Beilagen, der Programme und Jahresberichte
schweizerischer Schulanstalten 1879.

- Zürich. Kantonsschule Zürich. Programm 1879. Prof. Dr. *Ad. Kägi*: Der Rig-Veda, die älteste Literatur der Inder. Zweiter Theil. (Erster Theil 1878). — Technikum Winterthur. Programm 1879 (5. Jahresbericht). *E. Studer*: Die Schule für Bauhandwerker am Zürcher Technikum. — Höhere Stadtschulen Winterthur. Programm 1879. *A. Zollinger*: Voltaire, poète tragique. — Höhere Mädchenschule und Lehrerinnenseminar Winterthur. 9. Jahresbericht 1879. *W. Gamper*: Ueber die Hausaufgaben.
- Bern. Kantonsschule Bern. Programm 1879. *Karl Frey*: Aeschylus-Studien. — Kantonsschule Pruntrut. Programm 1879. *Koby*: un récif madréporique fossil. — Einwohner-Mädchenschule Bern. 18. Jahresbericht 1878/79. *J. V. Widmann*: Erziehung zur Ehrfurcht. — Gymnasium in Burgdorf. Jahresbericht 1878/79. *J. Kaiser*: Antiquarische Notizen aus der Umgegend von Burgdorf.
- Luzern. Kantonsschule und Theologie. Jahresbericht 1878/79. *Joh. Schmid*: Petrus in Rom. — Lehrer-Seminar in Hitzkirch. Jahresbericht 1878/79. *J. Müller*: Der erste Unterricht im Lesen und Schreiben nach der Normalwörtermethode.
- Schwyz. Lehr- und Erziehungsanstalt Maria-Einsiedeln. Jahresbericht 1878/79. *P. Leo Keel*: Die Wirksamkeit der jüdischen Propheten. Schluss. (Erster Theil 1876).
- Unterwalden. Kantonal-Lehranstalt in Sarnen. Jahresbericht 1878/79. *P. Vinz. Gasser*: Abstammung der italienischen und französischen Sprache und ihr Lautverhältniss zur lateinischen Schriftsprache.
- Zug. Kantonale Industrieschule und städtisches Gymnasium in Zug. Jahresbericht 1878/79. *A. H. Kaiser*: Die Zuger Schriftsteller. Berichtigungen und Nachträge zu der gleichnamigen Arbeit im Jahresberichte von 1875.
- Solothurn. Kantonsschule Solothurn. Programm 1878/79. *Fr. Fiala*: Geschichtliches über die Schule in Solothurn III. (I 1875, II 1876).
- Basel. Pädagogium. Einladungsschrift zur Promotionsfeier 1879. *Ach. Burckhardt*: Ueber die äginetischen Giebelgruppen. — Gymnasium und Realschule. Einladungsschrift zu den Prüfungen 1879. Dr. *E. Probst*: L. Annäus Seneka aus seinen Schriften. — Gewerbeschule. Bericht 1878/79. Dr. *H. Göring*: Sophie Germain, ein Lebensbild aus der Geschichte der Philosophie.
- Schaffhausen. Gymnasium Schaffhausen. Programm 1878/79. *Jul. Gutersohn*: Port-Royal, eine Erziehungsschule aus dem 17. Jahrhundert.
- St. Gallen. Kantonsschule St. Gallen. Programm 1879/80. Prof. *K. C. Amrein*: Sebastian Peregrin Zwyer von Evibach (I. Theil).
- Aargau. Kantonsschule Aarau. Programm 1879. Dr. *Paul Liechti*: Ueber einige Bestandtheile der Beeren von *Viburnum opulus*. — Bezirksschule Muri. Schlussbericht 1878/79. *J. Näf*: Die Länder und Fürsten Europa's in den Jahren 1654—1660. — Bezirksschule Sins. Schlussbericht 1878/79. ? : Einiges über Wohlanständigkeit und Höflichkeit.
- Thurgau. Kantonsschule Frauenfeld. Programm 1879. *Clem. Hess*: Historische Notizen über die Entwicklung der elektrischen Influenzmaschinen und Theorie derselben, unter besonderer Berücksichtigung der Holtz'schen Maschinen.